

— dem Amt die Kosten der Teletech US im Verfahren vor dem Gericht erster Instanz und vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: TELETECH INTERNATIONAL SA.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Wortmarke TELETECHINTERNATIONAL für Dienstleistungen der Klassen 35, 38 und 42.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchzeichens: Die Klägerin.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Nationale Marke „TELETECH“ und Gemeinschaftsmarke „TELETECHGLOBAL VENTURES“.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.

Klagegründe: Das Gericht habe in seinem Urteil vom 16. September 2004 in der Rechtssache T-342/02 (Metro-Goldwyn-Mayer Lion/HABM), mit dem es eine in vergleichbaren Umständen erhobene Beschwerde für unzulässig erklärt habe, fehlerhaft entschieden. Hilfsweise müsse das Urteil als hier nicht einschlägig betrachtet werden. Schließlich sei die Lage der Klägerin in den USA durch die Entscheidung der Widerspruchsabteilung schwerwiegend beeinträchtigt worden, weshalb die Beschwerde gegen die von der Widerspruchsabteilung erlassene Entscheidung für zulässig zu erklären gewesen wäre.

Streichung in der Rechtssache T-398/02 ⁽¹⁾

(2005/C 171/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Mit Beschluss vom 2. Mai 2005 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-398/02 — Linea Gig Srl in Liquidation gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 44 vom 22.2.2003.

Streichung in der Rechtssache T-441/03 ⁽¹⁾

(2005/C 171/58)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 28. April 2005 hat der Präsident der Vierten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-441/03 — N. V. Firma Léon Van Parys u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 6.3.2004.

Streichung in der Rechtssache T-244/04 ⁽¹⁾

(2005/C 171/59)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

Mit Beschluss vom 4. Mai 2005 hat der Präsident der Zweiten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-244/04 — Elisabeth Saskia Smit gegen Europol — angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 217 vom 28.8.2004.